BEBAUUNGSPLAN NR. 28

"SCHWEIBURG, KIRCHENSTRASSE"

MIT BAUGESTALTERISCHEN VORSCHRIFTEN

DER GEMEINDE JADE

M. = 1 : 1000

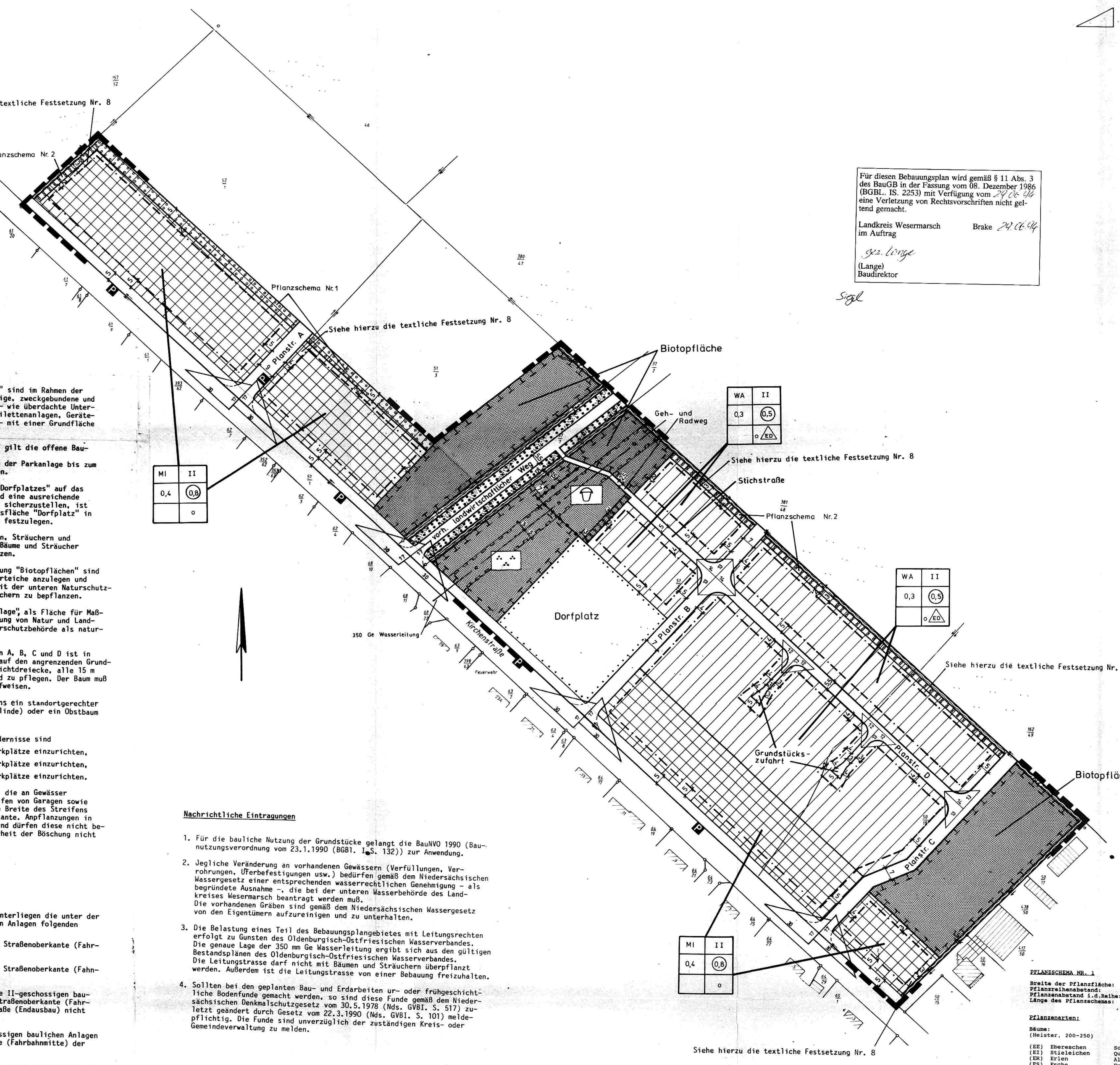

Nutzungsschema

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Dorfplatz" sind im Rahmen der offenen Bauweise untergeordnete, eingeschossige, zweckgebundene und städtebaulich einzufügende bauliche Anlagen – wie überdachte Unterstellplätze für Menschen, bedarfsgerechte Toilettenanlagen, Geräteschuppen oder Telefonzellen/Telefonhäuschen – mit einer Grundfläche bis zu 125 m² zulässig.

1.1 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Dorfplatz" gilt die offene Bauweise "o". Ausnahmsweise können bauliche Anlagen entlang der Parkanlage bis zum halben Grenzabstand (Bauwich) errichtet werden.

1.2 Um die Versiegelung der Gemeinbedarfsfläche "Dorfplatzes" auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und eine ausreichende Begrünung der Gemeinbedarfsfläche "Dorfplatz" sicherzustellen, ist die Gestaltung und Begrünung der Gemeinbedarfsfläche "Dorfplatz" in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

2. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß den beigefügten Pflanzschemata anzupflanzen.

3. Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Biotopflächen" sind die vorhandenen Gräben aufzuweiten, Flachwasserteiche anzulegen und die vorgenannten Biotopflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

4. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage", als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als naturnahe Grünfläche herzurichten.

5. Entlang der Kirchenstraße sowie der Planstraßen A, B, C und D ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf den angrenzenden Grundstücksflächen, angepaßt an die Zufahrten und Sichtdreiecke, alle 15 m ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und zu pflegen. Der Baum muß einen Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm aufweisen.

6. Je volle 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (z. B. Eberesche, Rotbuche und Sommerlinde) oder ein Obstbaum anzupflanzen und zu pflegen.

7. Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erfordernisse sind
7.1 innerhalb der Planstraße B = 4 öffentliche Parkplätze einzurichten,
7.2 innerhalb der Planstraße C = 2 öffentliche Parkplätze einzurichten,
7.3 innerhalb der Planstraße D = 6 öffentliche Parkplätze einzurichten.

8. In allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die an Gewässer III. Ordnung angrenzen, sind Unterhaltungsstreifen von Garagen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO freizuhalten. Die Breite des Streifens beträgt 3,00 m beidseitig ab der Böschungsoberkante. Anpflanzungen in diesem Bereich müssen der Unterhaltung dienen und dürfen diese nicht behindern. Angrenzende Bauwerke dürfen die Sicherheit der Böschung nicht gefährden.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

1. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Dorfplatz" unterliegen die unter der textlichen Festsetzung Nr. 1 genannten baulichen Anlagen folgenden Bedingungen:
1.1 Die Traufhöhe TH beträgt höchstens 3,00 m über Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der Kirchenstraße.
1.2 Die Firsthöhe FH beträgt höchstens 6,50 m über Straßenoberkante (Fahnbahnmitte) der Kirchenstraße.

2. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete dürfen die II-geschossigen baulichen Anlagen eine Firsthöhe von 8,00 m über Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Endausbau) nicht überschreiten.

3. Innerhalb der Mischgebiete dürfen die II-geschossigen baulichen Anlagen eine Firsthöhe von 10,00 m über Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der Kirchenstraße nicht überschreiten.

Nachrichtliche Eintragungen

1. Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gelangt die BauNVO 1990 (Baunutzungsverordnung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)) zur Anwendung.

2. Jegliche Veränderung an vorhandenen Gewässern (Verfüllungen, Verrohrungen, Uferbefestigungen usw.) bedürfen gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung – als begründete Ausnahme –, die bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch beantragt werden muß.
Die vorhandenen Gräben sind gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz von den Eigentümern aufzureinigen und zu unterhalten.

3. Die Belastung eines Teil des Bebauungsplangebietes mit Leitungsrechten erfolgt zu Gunsten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Die genaue Lage der 350 mm Ge Wasserleitung ergibt sich aus den gültigen Bestandsplänen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Die Leitungstrasse darf nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden. Außerdem ist die Leitungstrasse von einer Bebauung freizuhalten.

4. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978 (Nds. GVBl. S. 517) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.1990 (Nds. GVBl. S. 101) meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Ergänzendes Planzeichen zur PlanzV 90 (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

Das Sichtdreieck ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung mit einer Höhe ≧ 80 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Für diesen Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. IS. 2253) mit Verfügung vom 29.06.94 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Landkreis Wesermarsch im Auftrag — Brake 29.06.94

gez. Lange
(Lange)
Baudirektor

Siegel

Planzeichenerklärung

Planzeichen · Darstellung · ● verwendet

1. Art der baulichen Nutzung
- Wohnbauflächen ○
- Kleinsiedlungsgebiete ○
- Reine Wohngebiete ○
- Allgemeine Wohngebiete ●
- Besondere Wohngebiete ○
- Gemischte Bauflächen ○
- Dorfgebiete ○
- Mischgebiete ●
- Kerngebiete ○
- Gewerbliche Bauflächen ○
- Gewerbegebiete ○
- Industriegebiete ○
- Sonderbauflächen ○
- Sondergebiete, die der Erholung dienen ○

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ●
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets ●
- Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind ○
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe nachrichtliche Eintragung Nr. 3) ●
- bei schmalen Flächen ○
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind: Aufschüttung ○, Abgrabung ○, Stützmauer ○

2. Maß der baulichen Nutzung
- GFZ 0,8 Geschoßflächenzahl ●
- GF 500 m² Geschoßfläche ○
- BMZ 3,0 Baumassenzahl ○
- BM 4000 m³ Baumasse ○
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl ●
- GR 100 m² Grundfläche ○
- Zahl der Vollgeschosse ●
- II als Höchstgrenze ●
- III–V als Mindest- und Höchstgrenze ○
- (V) zwingend ○
- Höhe baulicher Anlagen (siehe die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung) in ...... m über einem Bezugspunkt ●
  als Höchstgrenze
  z.B. TH 12.4 m über Gehweg — Traufhöhe
  FH 53.5 m über NN — Firsthöhe
  OK 124.5 m über NN — Oberkante
  Uk 116.0 m ü NN — Unterkante
  OK mind 116.0 m über NN — als Mindestgrenze
  OK 116.0 m bis 124.5 m über NN — als Mindest- und Höchstgrenze
  (OK) 124.5 m über NN — zwingend

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise ●
- E nur Einzelhäuser zulässig ○
- D nur Doppelhäuser zulässig ○
- H nur Hausgruppen zulässig ○
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig ●
- g Geschlossene Bauweise ○
- Baulinie ○
- Baugrenze ●

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Dorfplatz) ●
- Einrichtungen und Anlagen:
- Öffentliche Verwaltungen ○
- Schule ○
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ○
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ○
- Post ○
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ○
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ○
- Schutzbauwerk ○
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ○
- Feuerwehr ○

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Straßenverkehr: Autobahnen und autobahnähnliche Straßen ○
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen ○
- P Ruhender Verkehr ○
- Bahnen: Bahnanlagen ○
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege — z.B. Hauptwanderweg ○
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr, Zweckbestimmung ○
- Flughafen ○
- Segelfluggelände ○

6. Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich) ●
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ●
- Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt ○
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliche verkehrsbegleitende Grünflächen) ●
- Zweckbestimmung: V Verkehrsberuhigter Bereich ○
- P Öffentliche Parkfläche ●
- Fußgängerbereich ○
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen: z.B. Einfahrt ○
- z.B. Einfahrtbereich ○
- z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ○

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen ○
- Zweckbestimmung: Elektrizität ○, Gas ○, Fernwärme ○, Wasser ○, Abwasser ○, Abfall ○, Ablagerung ○

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- oberirdisch ○
- unterirdisch (siehe nachrichtliche Eintragung Nr. 3) ●

9. Grünflächen ●
- Im Bebauungsplan sind Grünflächen ~~als~~ öffentliche ~~oder private~~ Grünflächen ~~besonders zu bezeichnen.~~
- Im Bebauungsplan kann die Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.
- Zweckbestimmung: Parkanlage ●, Dauerkleingärten ○, Zeltplatz ○, Badeplatz, Freibad ○, Friedhof ○, Sportplatz ○, Spielplatz ●

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Wasserflächen; Zweckbestimmung z.B. Hafen ○
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; Zweckbestimmung z.B. Hochwasserrückhaltebecken ○
- Überschwemmungsgebiet ○
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen ○
- Zweckbestimmung z.B. Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung ○
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer ○

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für Aufschüttungen ○
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ○

12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft ○
- Flächen für die Forstwirtschaft ○
- Zweckbestimmung z.B. E Erholungswald ○

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (öffentliche Fläche) ●
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (private Fläche) ●
- Anpflanzen z.B. Bäume ○, Sträucher ○
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (öffentliche Fläche) ●
- Erhaltung z.B. Bäume ○, Sträucher ○
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts ○
- Schutzgebiete und Schutzobjekte: N Naturschutzgebiet, NP Naturpark, NLP Nationalpark, ND Naturdenkmal, L Landschaftsschutzgebiet, LB Geschützter Landschaftsbestandteil ○

14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet ○
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen ○
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen ○
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete ○
- Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete ○
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete ○

15. Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist ○
- Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke: F mind. Mindestgröße, b mind. Mindestbreite, t mind. Mindesttiefe ○
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen ○
- Zweckbestimmung: St Stellplätze, GGa Gemeinschaftsgaragen, Ga Garagen, GSt Gemeinschaftsstellplätze ○
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird, z.B. HOTEL ○

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.9.1990 (BGBl II S. 885) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.6.1986 (NDS. GVBl. S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.3.1990 (NDS. GVBl. S. 80), I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 17.12.1991 (NDS. GVBl. S. 363) HAT DER RAT DER GEMEINDE JADE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 ~~DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR.~~ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN ~~NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN~~ VORSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ~~NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN~~ VORSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

JADE, DEN 20.04.1994

gez. Janßen — Siegel (SIEGEL) — gez. Hellwig
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.09.1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 08.05.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

gez. Hellwig
GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG: Schweiburg FLUR: 2 MASSTAB: 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 – NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.
Stand 13. 11. 1991
VIII 25/91

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 13.11.1991). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Brake, DEN 10.06.1994

KATASTERAMT — Siegel
gez. Siepert
VERM.O.RAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

ELSFLETH, DEN 4.3.1994

G. Heye
Planungsbüro HEYE
Architektur, Städtebau und Straßenplanung
Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. Gerhard Heye
Am Weserdeich 3 · 2887 Elsfleth-Lienen · Tel. 04404/3366

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER GEMEINDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 29.04.1993.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 25.06.1993.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 05.07.93 BIS 05.08.93 VOM ...... BIS ......

JADE, DEN 20.04.1994

gez. Hellwig
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.10.1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

JADE, DEN 20.04.1994

gez. Janßen — Siegel — gez. Hellwig
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ. ......) VOM HEUTIGEN TAGE – UNTER AUFLAGEN[1] / MIT MASSGABEN[1] – GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB – AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE[1] – KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

......, DEN ......

......[2]

UNTERSCHRSCHRIFT

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN[x] IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM ...... IM AMTSBLATT ...... BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ...... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

JADE, DEN ......

GEMEINDEDIREKTOR

x) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT[1] – GELTEND GEMACHT WORDEN.

JADE, DEN ......

GEMEINDEDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT[1] – GELTEND GEMACHT WORDEN.

JADE, DEN ......

GEMEINDEDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

PFLANZSCHEMA NR. 1

Breite der Pflanzfläche: 5m, vierreihige Pflanzung
Pflanzreihenabstand: 1m
Pflanzenabstand i.d.Reihe: 1m
Länge des Pflanzschemas: 20m, danach Wiederholung

Pflanzenarten:

Bäume:
(Heister, 200-250)

(EE)	Ebereschen	Sorbus aucuparia	(11 Stck / 20m)
(EI)	Stieleichen	Quercus robur	(1 Stck / 20m)
(ER)	Erlen	Alnus glutinosa	(16 Stck / 20m)
(ES)	Esche	Fraxinus excelsior	(1 Stck / 20m)
(SI)	Silberweide	Salix alba	(1 Stck / 20m)

Sträucher:
(2x verpflanzt ohne Ballen)

(HO)	Holunder	Sambucus nigra	(8 Stck / 20m)
(LI)	Liguster	Ligustrum vulgare	(11 Stck / 20m)
(PF)	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	(2 Stck / 20m)
(SB)	Schneeball	Virburnus opulus	(5 Stck / 20m)
(SW)	Salweide	Salix caprea	(14 Stck / 20m)
(WD)	Weißdorn	Crataegus monogyna	(10 Stck / 20m)

Die Gehölze sind gemäß nachfolgendem Pflanzschema zu pflanzen: vierreihige Pflanzung, Abstand der Reihen 1m, Abstand in der Reihe 1m.

Pflanzschema Nr.1 (20m Länge, danach Wiederholung):

freie Landschaft

ER	ER	ER	LI	LI	SI	EE	EE	PF	PF	HO	HO	ER	ER	ER	SW	ES	SB	SB	HO
ER	ER	HO	HO	LI	SW	SW	EE	ER	ER	ER	EI	HO	ER	ER	SW	SW	SW	LI	LI
WD	EE	EE	LI	LI	SW	SW	WD	WD	ER	EE	EE	HO	ER	ER	SW	SW	LI	LI	WD
WD	WD	SW	SW	LI	LI	EE	EE	WD	WD	SB	SB	SB	HO	EE	EE	SW	SW	WD	WD

Mischgebiet

PFLANZSCHEMA NR. 2

Breite der Pflanzfläche: 3m, zweireihige Pflanzung
Pflanzreihenabstand: 1m
Pflanzenabstand i.d.Reihe: 1m
Länge des Pflanzschemas: 20m, danach Wiederholung

Pflanzenarten:

Bäume:
(Heister, 200-250)

(EE)	Ebereschen	Sorbus aucuparia	(4 Stck / 20m)
(ER)	Erlen	Alnus glutinosa	(6 Stck / 20m)

Sträucher:
(2x verpflanzt ohne Ballen)

(HO)	Holunder	Sambucus nigra	(5 Stck / 20m)
(HW)	Hanfweide	Salix viminalis	(2 Stck / 20m)
(KK)	Kornelkirsche	Cornus mas	(6 Stck / 20m)
(LI)	Liguster	Ligustrum vulgare	(8 Stck / 20m)
(SW)	Salweide	Salix caprea	(3 Stck / 20m)
(WD)	Weißdorn	Crataegus monogyna	(6 Stck / 20m)

Die Gehölze sind gemäß nachfolgendem Pflanzschema zu pflanzen: zweireihige Pflanzung, Abstand der Reihen 1m, Abstand in der Reihe 1m.

Pflanzschema Nr.2 (20m Länge, danach Wiederholung):

Graben

ER	ER	ER	LI	LI	EE	KK	KK	EE	HO	HO	ER	ER	ER	SW	SW	KK	KK	HO	HO
WD	WD	WD	LI	LI	EE	HW	KK	LI	LI	HO	WD	WD	WD	EE	SW	HW	KK	LI	LI

allgemeines Wohngebiet / teilweise Mischgebiet

Übersichtsplan

M. = 1 : 5000

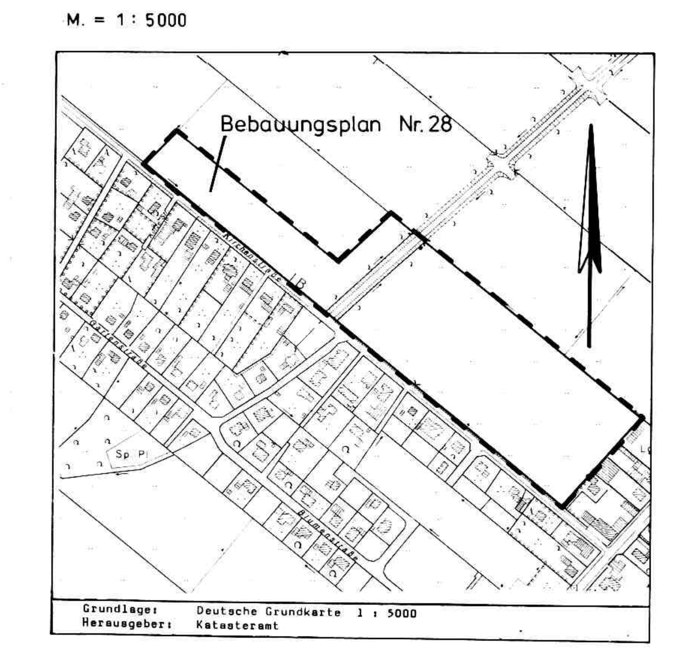

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Herausgeber: Katasteramt